

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2011
Ausgegeben am 17. August 2011
Teil II

276. Verordnung: Nationales Sicherheitsprogramm-Verordnung – NaSP-VO

276. Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der ein nationales Sicherheitsprogramm erlassen wird (Nationales Sicherheitsprogramm-Verordnung – NaSP-VO)

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Luftfahrtsicherheitsgesetzes 2011 – LSG 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie verordnet:

Verantwortlichkeiten der Zivilflugplatzhalter, Luftfahrtunternehmen und Stellen

§ 1. (1) Die Durchführung der gemäß der Anlage den Zivilflugplatzhaltern obliegenden Maßnahmen ist von den Inhabern einer Zivilflugplatzbewilligung (§ 68 des Luftfahrtgesetzes – LFG, BGBl. Nr. 253/1957) sowie im Falle von Militärflugplätzen, die gemäß § 62 LFG für Zwecke der Zivilluftfahrt benützt werden, von den Inhabern der Benützungsbewilligung zu gewährleisten.

(2) Die Durchführung der gemäß der Anlage den Luftfahrtunternehmen obliegenden Maßnahmen ist durch das jeweilige Luftfahrtunternehmen, welches Personen oder Güter von einem im Abs. 1 genannten Flugplatz befördert, zu gewährleisten.

(3) Die Durchführung der gemäß der Anlage bestimmten Stellen (§ 1 Abs. 1 LSG 2011) obliegenden Maßnahmen ist durch folgende Stellen zu gewährleisten:

1. reglementierte Beauftragte im Sinne des Art. 3 Abs. 26 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008,
2. bekannte Versender im Sinne des Art. 3 Abs. 27 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 sowie
3. reglementierte Lieferanten im Sinne des Punktes 8.0.2. des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 185/2010.

Reglementierte Beauftragte und bekannte Versender müssen Personen, die einen unbegleiteten Zugang zu identifizierbarer Luftfracht oder Luftpost, für welche die erforderlichen Sicherheitskontrollen durchgeführt wurden, in anderen Bereichen als Sicherheitsbereichen haben, einer beschäftigungsbezogenen Überprüfung gemäß Punkt 11.1.4 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 unterziehen. Soweit gemäß den Punkten 6.5.2., 8.1.4. und 9.1.3 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 die Benennung von geschäftlichen Versendern (Art. 3 Abs. 28 der Verordnung [EG] Nr. 300/2008) und bekannten Lieferanten (Punkte 8.0.2. und 9.0.2. des Anhangs der Verordnung [EU] Nr. 185/2010) durch reglementierte Beauftragte, Luftfahrtunternehmen, reglementierte Lieferanten oder Zivilflugplatzhalter erfolgen kann, hat die jeweilige benennende Organisation die Einhaltung der unionsrechtlichen Verpflichtungen durch die Benannten zu gewährleisten. Eine Benennung als geschäftlicher Versender oder bekannter Lieferant darf nur erfolgen, wenn das jeweilige Unternehmen für Durchsuchungen oder als Sicherheitsbeauftragte ausschließlich Personen heranzieht, die sich der hierfür in § 2 Abs. 7 LSG 2011 vorgesehenen Sicherheitsüberprüfung unterzogen haben.

(4) Luftfahrtunternehmen, die zugleich die in Abs. 3 genannten Stellen sind, haben auch die diesen Stellen obliegenden Maßnahmen wahrzunehmen.

(5) Maßnahmen, die gemäß unionsrechtlichen oder bundesgesetzlichen Bestimmungen von Behörden durchzuführen sind, sind von den Verantwortlichkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 ausgenommen.

Alternative Sicherheitsmaßnahmen

§ 2. (1) Beschränkt sich der Verkehr auf einem Flugplatz oder einem abgegrenzten Flugplatzbereich auf eine Kategorie oder mehrere Kategorien des Art. 1 Z 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 1254/2009, können vom Zivilflugplatzhalter oder Inhaber einer Benützungsbewilligung gemäß § 62 LFG im Rahmen der gemäß § 2 Abs. 1 LSG 2011 zu erstellenden Sicherheitsprogramme alternative Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 oder besondere

Sicherheitsverfahren oder Ausnahmen im Sinne des Punktes 1.0.3. des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 beantragt werden. Solche alternativen Sicherheitsmaßnahmen können von der Behörde nur nach Durchführung einer vorherigen ortsbezogenen Risikobewertung und nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1254/2009, der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 sowie der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 genehmigt werden.

(2) In Verfahren gemäß Abs. 1 betreffend Militärflugplätze, die gemäß § 62 LFG für Zwecke der Zivilluftfahrt benützt werden, wirkt der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport als Militärflugplatzhalter mit. Über in solchen Verfahren erteilte Genehmigungen ist der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu informieren. Insoweit im Rahmen eines solchen Ermittlungsverfahrens hervorkommt, dass neben den am Militärflugplatz durchgeführten militärischen Sicherheitsmaßnahmen zusätzliche Maßnahmen für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt erforderlich sind, kommt dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport Parteistellung zu.

Erstellung und Geheimhaltung von Sicherheitsprogrammen

§ 3. (1) Die von den Zivilflugplatzhaltern, Luftfahrtunternehmen und den in § 1 Abs. 3 Z 1 und 3 genannten Stellen zu erstellenden Sicherheitsprogramme (§ 2 LSG 2011) müssen neben den Verpflichtungen, die sich aus dem LSG 2011 und dieser Verordnung ergeben, auch die Verpflichtungen auf Grund der zu den Maßnahmen gemäß der Anlage ergangenen behördlichen Entscheidungen gemäß § 4 LSG 2011 enthalten.

(2) Sicherheitsprogramme gemäß § 2 LSG 2011 dürfen nur den in dieser Bestimmung genannten Behörden sowie den für die Erstellung, Änderung oder unmittelbare Umsetzung der Sicherheitsprogramme unbedingt erforderlichen und damit betrauten Personen zugänglich gemacht werden.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 4. Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Verweisungen

§ 5. In dieser Verordnung enthaltene Verweisungen auf die

1. Verordnung (EG) Nr. 300/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002, ABl. Nr. L 97 vom 9.4.2008 S. 72, oder
2. Verordnung (EU) Nr. 1254/2009 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten von den gemeinsamen Grundnormen für die Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt abweichen und alternative Sicherheitsmaßnahmen treffen können, ABl. Nr. L 338 vom 19.12.2009 S. 17, oder
3. Verordnung (EU) Nr. 185/2010 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit, ABl. Nr. L 55 vom 5.3.2010 S. 1,

sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung dieser unionsrechtlichen Verordnungen zu verstehen.

Mikl-Leitner

Anlage**Verantwortlichkeiten gemäß § 1 NaSP-VO**

Rechtsquelle des Unionsrechts	Durchzuführende Maßnahmen im Kapitel des Anhanges der Unionsvorschrift	Verantwortlicher für die Durchführung
VO (EG) Nr. 300/2008 VO (EU) Nr. 185/2010	1. Flughafensicherheit	Zivilflugplatzhalter Ausnahme: Punkte 1.2.3. und 1.2.4. des Anhangs der VO 185/2010 betreffend Ausstellung der Flugbesatzungsausweise: Luftfahrtunternehmen
VO (EG) Nr. 300/2008	2. Abgegrenzte Bereiche von Flughäfen	Zivilflugplatzhalter
VO (EG) Nr. 300/2008 VO (EU) Nr. 185/2010	3. Sicherheit von Luftfahrzeugen	Luftfahrtunternehmen
VO (EG) Nr. 300/2008 VO (EU) Nr. 185/2010	4. Fluggäste und Handgepäck	Zivilflugplatzhalter
VO (EG) Nr. 300/2008 VO (EU) Nr. 185/2010	5. Aufgegebenes Gepäck	Zivilflugplatzhalter Ausnahmen: Punkte 5.2. und 5.3. des Anhangs der VO 300/2008 und der VO 185/2010: Luftfahrtunternehmen
VO (EG) Nr. 300/2008 VO (EU) Nr. 185/2010	6. Fracht und Post	
VO (EG) Nr. 300/2008	6.1. Sicherheitskontrollen für Fracht und Post	Luftfahrtunternehmen, Reglementierter Beauftragter
VO (EU) Nr. 185/2010	6.1. Sicherheitskontrollen – Allgemeine Bestimmungen	Reglementierter Beauftragter
VO (EG) Nr. 300/2008	6.2. Schutz der Fracht und Postsendungen	Luftfahrtunternehmen, Reglementierter Beauftragter
VO (EU) Nr. 185/2010	6.2. Kontrolle	Reglementierter Beauftragter
VO (EU) Nr. 185/2010	6.3. Reglementierte Beauftragte	Reglementierter Beauftragter

VO (EU) Nr. 185/2010	6.4. Bekannte Versender	Bekannter Versender
VO (EU) Nr. 185/2010	6.5. Geschäftliche Versender	Reglementierter Beauftragter
VO (EU) Nr. 185/2010	6.6. Schutz der Fracht und Postsendungen	6.6.1. Reglementierter Beauftragter, Bekannter Versender 6.6.2. Luftfahrtunternehmen, Reglementierter Beauftragter, Bekannter Versender
VO (EG) Nr. 300/2008 VO (EU) Nr. 185/2010	7. Post und Material von Luftfahrtunternehmen	Luftfahrtunternehmen
VO (EG) Nr. 300/2008 VO (EU) Nr. 185/2010	8. Bordvorräte	Luftfahrtunternehmen und reglementierte Lieferanten
VO (EG) Nr. 300/2008 VO (EU) Nr. 185/2010	9. Flughafenlieferungen	Zivilflugplatzhalter
VO (EG) Nr. 300/2008	10. Sicherheitsmaßnahmen während des Fluges	Luftfahrtunternehmen
VO (EG) Nr. 300/2008 VO (EU) Nr. 185/2010	11. Einstellung und Schulung von Personal	
VO (EU) Nr. 185/2010	11.1. Einstellung	Zivilflugplatzhalter, Luftfahrtunternehmen, reglementierter Beauftragter, bekannter Versender, reglementierter Lieferant
VO (EU) Nr. 185/2010	11.2. Schulung 11.3. Zertifizierung oder Zulassung 11.4. Fortbildung 11.5. Qualifikation von Ausbildern und unabhängigen Validierern 11.6. Gegenseitige Anerkennung der Schulung	Zivilflugplatzhalter, Luftfahrtunternehmen, bekannter Versender, reglementierter Lieferant, reglementierter Beauftragter
VO (EG) Nr. 300/2008 VO (EU) Nr. 185/2010	12. Sicherheitsausrüstung	Zivilflugplatzhalter, reglementierter Beauftragter, reglementierter Lieferant, bekannter Versender